DEUTSCHER BETRIEBSSPORTVERBAND E.V.
Mitglied im Deutschen Olympischen SportBund e. V.

DBSV - Telegramm Nr. 20 / 2020

Liebe Leser*innen,

wie immer seit dem Beginn der Corona-Krise im März blicken wir einleitend auf die aktuelle Entwicklung. Die Zahl der Covid-19 Neuinfektionen steigt weiter an, und die Konsequenzen für den organisierten Sport in ganz Europa sind in ihrer gesamten Auswirkung augenblicklich noch nicht annähernd absehbar. Die wichtigste Sportorganisation in Deutschland ist immer noch der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und nicht - wie man manchmal meinen könnte - der Deutsche Fußball Bund und erst recht nicht die Deutsche Fußball-Liga. Unter dem Dach des DOSB sammeln sich fast 27 Millionen Personen, darunter über 260.000 Aktive im Betriebssport. Deshalb ist auch ein regelmäßiger Austausch untereinander von besonderer Bedeutung. Am vergangenen Sonntagabend haben sich daher die Sprechergruppen der Landessportbünde, der Spitzenverbände und der Verbände mit besonderen Aufgaben (Dr. Barbara Oettinger und Uwe Tronnier) gemeinsam mit dem DOSB-Präsidium und -Vorstand ein umfassendes Bild von der aktuellen Situation in Sportdeutschland verschafft. In der virtuellen Sitzung standen erste Aussagen zu den finanziellen und qualitativen Schäden der COVID-19-Pandemie im Fokus. Die Vertreter*innen der Verbändegruppen bestätigten die Ergebnisse aus eigenen Erfahrungen der letzten Wochen und Monate und veranschaulichten die Herausforderungen auf den unterschiedlichen Ebenen mit zahlreichen Praxisbeispielen aus Vereins- und Verbandssicht. In diesem Kontext haben die Sprechergruppen auch die vorläufigen Befragungsergebnisse der Deloitte - Untersuchung zu den verschiedenen Effekten der Krise auf die Planung von Sportgroßveranstaltungen diskutiert. Weitere Themen des Austauschs waren der Vorbereitungsstand auf die Olympischen und Paralympischen Spiele in Tokio, eine gemeinsame Nachbetrachtung des Öffentlichen Hearings zum sexuellen Kindesmissbrauch im Sport sowie die Vorbereitung auf die erstmalig digitale Durchführung der DOSB-Mitgliederversammlung, bei der die Vertreter*innen der Verbändesäulen eine aktive Rolle einnehmen werden.

Die Coronakrise bringt aber auch die Stärken der Solidargemeinschaft des Sports hervor. Insbesondere kleinere Vereine / Betriebssportgemeinschaften sind in den letzten Monaten aufgrund ihrer ehrenamtlichen Strukturen recht gut durch die Krise gekommen. Sie haben seit März 2020 vielfach enorme Verantwortung übernommen und Sportverbote, Corona-Verordnungen und Einschränkungen verantwortungsbewusst und vorbildlich umgesetzt, digitale Bewegungsangebote für ihre Mitglieder während des Lockdowns ausgebaut und nach dessen Beendigung im Sommer professionelle Hygienekonzepte zum Wiedereinstieg in den Sportbetrieb entwickelt. Hierzu hat der DOSB aktuell Hygiene-Standards vorgelegt, die ein Angebot an Vereine, Sportbünde, Verbände und Veranstalter im Sport darstellen. Diese stehen in der Tradition der bekannten zehn DOSB-Leitplanken. Die Hygiene-Standards sind als separate Datei beigefügt und können zur Weiterleitung verwendet werden.

Einige Aktivitäten - auch im Betriebssport - sind zwischenzeitlich digitalisiert worden, und für die Umsetzung vor Ort gab es viele kreative Lösungen und ein enormes Engagement der Verantwortungsträger*innen, ohne jeweils sofort nach öffentlicher Hilfe zu rufen. Den meisten Aktiven ist durch das vorübergehende Verbot die Bedeutung des Sports in der Gemeinschaft sowie der Stellenwert für das eigene Leben noch viel präsenter geworden. Bei der Diskussion in der Öffentlichkeit über Corona-bedingte Einschränkungen des Sportbetriebs werden dabei allzu häufig die gesundheitsfördernden Wirkungen der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote übersehen. Ohne Sport und Bewegung fehlt vielen Menschen ein großes Stück ihrer Lebensqualität, das konnten auch wir im DBSV an einigen Zuschriften feststellen. Deshalb sind wir optimistisch, dass sich die zahlenmäßigen Rückgänge bei unseren Mitgliedern und ihren angeschlossenen Vereinen/BSG´en in Grenzen halten werden. Ein Blick in die verschiedenen Veröffentlichungen zeigt derzeit ein uneinheitliches Bild. Wie schon berichtet, wurde der den Betriebssport kennzeichnende Ligaspielbetrieb verschiedentlich wieder aufgenommen, immer in der Hoffnung, dass die Saison möglichst durchgespielt oder zumindest ein wesentlicher Teil absolviert werden kann.

Nachfolgend wollen wir einen hoffnungsvollen Blick auf das nächste Jahr werfen und haben die uns bisher bekannten Termine zusammengefasst. Wir tun dies in der Hoffnung, dass wir gemeinsam in dieser besonderen Situation alle sich bietenden Chancen nutzen und damit alles für den Erhalt der Vielfalt des (Betriebs-)Sports tun.

Bitte bleiben Sie / bleibt Ihr gesund ! Uwe Tronnier

Rechtliche Fragen

Wir setzen heute die beliebte Serie über rechtliche Fragen fort und danken unserem Generalsekretär für seinen neuen Beitrag. Das Kammergericht (KG) Berlin hat in einer aktuellen Entscheidung noch einmal klargestellt, dass die "einfache Mehrheit" für einen Beschluss erreicht ist, wenn für den Beschlussgegenstand mehr Stimmen abgegeben werden als gegen ihn. Wie deshalb die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu protokollieren sind, erläutert Patrick R. Nessler in seinem anhängenden Fachbeitrag. Darüber hinaus stellt er auf der Internetseite seiner Kanzlei auch Filmbeiträge zu interessanten Themen zur Verfügung, in denen Inhalte seiner Fachbeiträge noch einmal nachvollziehbar erläutert werden. Wenn auch Sie die Filme anschauen möchten, einfach hier klicken.

Erfolgreiche Durchführung der ersten digitalen Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj)

Die diesjährige Vollversammlung der deutschen Sportjugend wurde auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie am 24.Oktober erstmalig digital durchgeführt. Teile des dsj-Vorstands und das Tagungspräsidium waren unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen in Köln zusammengekommen oder wurden digital zugeschaltet. Die offiziell registrierten Delegierten der dsj-Mitgliedsorganisationen nahmen online teil und konnten per digitaler Wahlkabine den neuen Vorstand geheim wählen. Gäste und Interessierte konnten den Livestream der Veranstaltung verfolgen.

In einer viereinhalbstündigen Veranstaltung stand neben den üblichen Punkten wie Berichten, Finanzen und Anträgen vor allem die Wahl des neuen 1.Vorsitzenden und des gesamten Vorstands auf der Agenda. Gewählt wurde Michael Leyendecker von der Deutschen Turnerjugend. Der 33-jährige Lehrer erhielt von den Delegierten der Mitgliedsorganisationen 52 Prozent Ja-Stimmen. Sein Gegenkandidat Stefan Raid erzielte 46,2 % der Stimmen. Der bisherige Vorsitzende, Jan Holze, kandidierte auf Grund seiner neuen Tätigkeit als hauptamtlicher Vorstand der neuen „Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt" nicht mehr für das Amt bei der dsj. Er sprach im Rahmen der Vollversammlung seinen Dank an alle aus, die ihn über die letzten Jahre unterstützt und begleitet haben.

Als 2. Vorsitzenden der dsj bestätigten die Delegierten den Münchener Benny Folkmann, der den Deutschen Fußball-Bund vertritt, im Amt. Vorstandsmitglied für Finanzen ist nun Kirsten Hasenpusch (Deutsche Motorsport-Jugend). Wiedergewählt wurden die Vorstandsmitglieder Tobias Dollase von der Sportjugend Berlin und Luca Wernert (Special Olympics Deutschland). Neu im Vorstand sind Carolin Giffhorn von der Sportjugend Niedersachsen und Henrietta Weinberg vom Deutschen Judo-Bund. Zudem gehört Christina Gassner als dsj-Geschäftsführerin zum Vorstand.

Michael Leyendecker zog nach der Sitzung ein positives Resümee der Veranstaltung. „Die dsj hat mit der erfolgreichen ersten digitalen Vollversammlung neue Wege beschritten und damit echte Pionierarbeit für die Verbandsarbeit im Kinder- und Jugendsport geleistet."

DBSV-Präsident Uwe Tronnier, als gewählter Kassenprüfer der dsj ebenfalls persönlich anwesend, nutzte die Gelegenheit im Namen der Verbände mit besonderen Aufgaben dem neuen 1.Vorsitzenden der dsj und seinem Vorstand viel Erfolg bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zu wünschen. Herzlich dankte er Jan Holze für die langjährige, vertrauensvolle und freundschaftliche Zusammenarbeit und wünschte ihm in seiner neuen Tätigkeit viel Erfolg.

Digitale Premiere auch bei der EFCS

Statt in Paris, Frankfurt oder Brüssel traf sich das Exekutivkomitee der EFCS erstmals vor dem PC im Büro oder auch zuhause. In rund 3,5 Stunden wurden viele Themen wie z.B. die Verlegung der Europäischen Betriebssportspiele (Euro) in Arnheim in den Juni 2022 besprochen. Die Planung für die Euro 2023 in Bordeaux bleibt unverändert bestehen. Weitere Sachthemen waren u.a. die Berichte über die letzten Monate, die Finanzen, die Probleme mit der Corona-Krise und Rückblicke auf die Aktivitäten des Sport- und des Marketing-managements. Der Versuch, Termine für das nächste Jahr abzustimmen, rundete die Sitzung ab. Am Ende war man sich auch einig, dass das virtuelle Format sicherlich eine willkommene Alternative darstellt, aber das persönliche Miteinander letztendlich doch zu bevorzugen ist. Deshalb sind auch einige Präsenzsitzungen in der Planung. Ob diese allerdings realisierbar sein werden, entscheidet die weitere Entwicklung in der Corona-Krise in Europa.

Weitere DBM abgeschlossen:

Nach einer Spielzeit von 4 Jahren mit Vor- und Endrunde ist die 2.Deutsche Betriebssport Meisterschaft im Fernschach / Einzel aus dem Jahr 2016 abgeschlossen worden. Erstmalig gab es drei Titelträger. Wir gratulieren:

1.Platz	Uwe Bekemann	Oerlinghausen	3,5 Punkte
1.Platz	Andreas Haasler	Werder/Havel	3,5 Punkte
1.Platz	Carsten Schmitt	Wiesbaden	3,5 Punkte

Ebenfalls 3,5 Punkte erreichten Ulrich Baumann und Carsten Sausner, die aber die schlechtere Wertung aufweisen. Vielen Dank an den Turnierleiter Betriebssport im BdF, Rudolf Rüther.

Ergebnisse unter: https://www.bdf-schachserver.de/de/tour/table?tourid=23180

Folgende DBM werden noch im Jahr 2020 beginnen:

Termin	Ort	Veranstaltung	Meldefrist bis
Oktober	Diverse	06.DBM Fernschach Einzel	abgelaufen
Oktober	Diverse	16.DBM Fernschach Mannschaft	abgelaufen

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2021:

07.01.-10.01.2021	Berlin	09.DBM Bowling Trio	25.November 2020
Info: www.bsv-hamburg-bowling.de oder www.facebook.com/DBMBowling			
27.02.2021	Aschaffenburg	22.DBM Hallenfußball	31.Dezember 2020
Info: www.fc-bavaria75.de oder www.facebook.com/DBMFussball			
04.03.-07.03.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	15.Januar 2021
Info: www.bsv-hamburg-bowling.de oder www.facebook.com/DBMBowling			
19.06.2021	Lüneburg	02.DBM 100 km Heidelauf (Team)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01.DBM 100 km Heidelauf (Einzel)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01.DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	Ausschreibung folgt
20.06.2021	Neunkirchen/Saar	04.DBM Triathlon	Ausschreibung folgt
20.06.2021	Wiesbaden	01.DBM Duathlon	Ausschreibung folgt
20./21.08.2021	Berlin	22.DBM Golf Finale	Ausschreibung folgt
02.-05.09.2021	Stuttgart	23.DBM Bowling Team / Einzel	Ausschreibung folgt
17.10.2021	Hamburg	07.DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt

Diese Übersicht wird sich hoffentlich nach und nach noch erheblich erweitern, da wir davon ausgehen, dass die überwiegende Zahl der im Jahr 2020 wegen der Corona-Krise leider abgesagten oder verschobenen Deutschen Betriebssport - Meisterschaften im Jahr 2021 erneut ausgeschrieben wird. Die bereits konkret verlegten DBM (ohne Termin) sind in der nächsten Übersicht abgebildet.

Aus 2020 nach 2021 verschobene DBM (noch ohne Termin):

13.Betriebs-Skat Meisterschaft	Termin folgt für 2021	Hamburg	Ausschreibung folgt
08.Betriebs-Doppelkopf Meisterschaft	Termin folgt für 2021	Hamburg	Ausschreibung folgt
08.Betriebs-Rommé Meisters.	Termin folgt für 2021	Hamburg	Ausschreibung folgt
08.DBM Hallenhandball	Termin folgt für 2021	Mannheim	Ausschreibung folgt
07.DBM Triathlon Olympische Distanz	Termin folgt für 2021	Tübingen	Ausschreibung folgt
01.DBM Petanque	Termin folgt für 2021	Mannheim	Ausschreibung folgt
01.DBM Tennis	Termin folgt für 2021	Einbeck	Ausschreibung folgt
01.DBM Triathlon Langstrecke (Iron Man)	Termin folgt für 2021	Hamburg	Ausschreibung folgt
20.DBM Schach Viererteams	Termin folgt für 2021	Hamburg	Ausschreibung folgt
01.DBM Billard	Termin folgt für 2021	Hamburg	Ausschreibung folgt
02.DBM Darts	Termin folgt für 2021	Hannover	Ausschreibung folgt

Im Jahr 2020 haben folgende DBM stattgefunden bzw. wurden abgeschlossen:

02.01.2020 - 05.01.2020	Hamburg	08.DBM Bowling Trio
25.01.2020	Neunkirchen - Wellesweiler	21.DBM Hallenfußball
05.03.2020 - 08.03.2020	Leipzig, Halle/Saale, Markkleeberg	14.DBM Bowling Doppel/Mixed
03.09.-06.09.2020	Hannover	22.DBM Bowling Team/Einzel

Abgeschlossen wurden in diesem Jahr auch die 2.DBM Fernschach 2016 im Einzel, die 3.DBM Fernschach 2017 im Einzel, die 4.DBM Fernschach 2018 im Einzel, die 5.DBM Fernschach 2019 im Einzel sowie die 14.DBM Fernschach 2018 in der Mannschaft. Vielen Dank an Rudolf Rüther für die Turnierleitungen und Tabellenführung.

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de

Weitere dem DBSV aktuell mit der Bitte um Veröffentlichung gemeldete Turniere:

2021:

08.05.2021 Leichtathletik	**München** Terminvorankündigung - weitere Informationen folgen	Im Englischen Garten	14.Münchner-Kindl-Lauf
12.05.-15.05.2021 Bowling	**Berlin** Kontakt: anitatronnier@snafu.de	50.BEC – Europameisterschaft	aus 2020 verschoben
24.09.2021 Bowling / Einzel	**Berlin** Terminvorankündigung - weitere Informationen folgen	4.DBSV-Bowlingnacht als Teil der „Europäischen Woche des Sports" Kontakt: tronnie@snafu.de	

Internationale Betriebssport - Großveranstaltungen der WFCS und EFCS **Meldeschluss:**

Die für den Zeitraum vom 19.03.-22.03.**2021** vorgesehenen 15.Europäische Winterspiele (ECWG 2020) können nach jetzigem Stand voraussichtlich nicht stattfinden. Weitere Informationen folgen demnächst.

16.06.-20.06.**2021**	Athen/Griechenland	03.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2020) (siehe auch Homepage www.athens2020.org)	Termin folgt
Juni **2022**	Arnheim/Niederlande	23.Europäische Sommerspiele (ECSG 2021) (siehe auch Homepage www.ecsgarnhem2021.com)	Bulletin folgt
Termin folgt	Leon/Mexiko	04.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2022)	Bulletin 1 folgt
14.06.-18.06.**2023**	Bordeaux/Frankreich	24.Europäische Sommerspiele (ECSG 2023) (siehe auch Homepage www.ecsgbordeaux2023.fr)	15.01.2023
Juni **2024**	Catania/Italien	05.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)	Bulletin 1 folgt

Mitteilung der Führungs – Akademie des DOSB

Seit dem 31.08. finden nach fünfmonatiger Pause wieder Seminare in Präsenzform unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes statt. Erste positive Erfahrungen wurden gemacht und der Ausblick auf die kommenden Veranstaltungen ist vielversprechend. Parallel dazu werden weiterhin digitale Lernangebote zu aktuell relevanten Themen für die Mitgliedsorganisationen entwickelt und umgesetzt. Das Team der FA hat die Kurzarbeit beendet und ist wieder voll im Einsatz. Wir laden Sie herzlich ein, im November folgende **Online-Veranstaltungen** zu besuchen:

Krisenkommunikation für Vereine und Verbände, 10.11.2020, 18:00-19:30 Uhr

Was macht nun eine gute Vereins- oder Verbandskommunikation aus? Sie ist klar strukturiert, strategisch geplant und garantiert auch in Krisenzeiten einen sicheren Rahmen sowie ein kompetentes Auftreten der Organisation. Im kompakten Webinar erhalten Sie wertvolle Tipps zur Gestaltung einer optimalen Kommunikation in Krisensituationen.

Kosten: 25,- € Mitglieder, 40,- € Nicht-Mitglieder

Die wirkungsvolle Gestaltung Ihres Vereins-/Verbandsauftritt - Grafik-Design für Nicht-Grafiker, Entscheiderinnen und Auftraggeber 17.11.2020, 18:00-19:30 Uhr

Im Webinar stellen wir Ihnen grundsätzliche Regeln beim Erstellen von Infomaterialien, aktuelle Grafiktrends und wichtige do's und dont's in der Gestaltung Ihres Vereins-/Verbandsauftritts vor. Sie erfahren, wie Sie auch als Nicht-Grafiker einfache Optimierungsmaßnahmen durchführen und erhalten Sicherheit bei der Beauftragung externer Agenturen.

Kosten: 25,- € Mitglieder, 40,- € Nicht-Mitglieder

Zur Buchung wird ein persönlicher Account auf der Webseite der Führungs-Akademie benötigt. Wenn Sie diesen noch nicht angelegt haben, registrieren Sie sich einfach kostenfrei. Leiten Sie diese Information auch gerne an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiter. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Kathrin Radermacher
FÜHRUNGS-AKADEMIE
Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Tel.: +49 221 221-27593, Fax.: +49 221 221-22014
E-Mail: radermacher@fuehrungs-akademie.de, Internet: www.fuehrungs-akademie.de

Betriebssport ist Vielfalt - seit 66 Jahren !

Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel-Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de Konto IBAN: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln
Anschrift: DBSV e.V., Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493

Die "einfache Mehrheit" der Mitgliederversammlung

Oder: Wann stimmen genügend Mitglieder zu?

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**

In einem Verein oder Verband sind viele Beschlüsse von der Mitgliederversammlung zu fassen. Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB entscheidet bei der Beschlussfassung grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu diesen Beschlüssen gehören z. B. auch Wahlentscheidungen (BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Satzung (§ 40 BGB) oder das Gesetz (z.B. für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung) ein anderes Mehrheitserfordernis aufstellt.

Das Kammergericht (KG) Berlin hat in einer aktuellen Entscheidung (Beschl. v. 23.05.2020, Az. 22 W 61/19) noch einmal klargestellt, dass die “einfache Mehrheit” für einen Beschluss erreicht ist, wenn für den Beschlussgegenstand mehr Stimmen abgegeben werden als gegen ihn. Dabei kommt es nach der gesetzlichen Regelung nur auf die bei der konkreten Abstimmung abgegebenen Stimmen an, nicht auf die Zahl der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder an. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Hiervon zu unterscheiden ist die „relative“ Stimmenmehrheit, bei der es genügt, dass eine Abstimmungsalternative mehr Stimmen erhält als eine der anderen. Soll die nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB geltende Mehrheitswahl modifiziert und anstelle der einfachen die relative Mehrheit maßgebend sein, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung. Die dahingehende Regelung muss aus der Satzung klar ersichtlich sein (OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07, 31 Wx 81/07; BGH, Urt. v. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88; BayObLG, in: FGPrax 1996, 74/75; OLG Schleswig, Beschl. v. 12.01.2005, Az. 2 W 308/04).

Sofern die Beschlussfassung Gegenstände betrifft, die zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind (z.B. Wahl neuer Vorstandsmitglieder in den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand oder Satzungsänderungen), muss beachtet werden, dass bei der Anmeldung zum Vereinsregister auch die Abschrift der Urkunde eingereicht werden muss, aus der sich der Beschluss ergibt (z. B. bei Satzungsänderungen: § 71 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Nach dem Beschluss des KG Berlin muss sich aus der Urkunde (meist das Protokoll der Mitgliederversammlung) auch ergeben, dass der Beschluss mit der dafür notwendigen Mehrheit gefasst worden ist. Dafür genügt es nicht, dass nur die Gesamtzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen und die Zahl der Ja-Stimmen in dem Protokoll aufgeführt sind. Vielmehr müssen auch die Nein-Stimmen angegeben werden, so das KG Berlin.

Selbst wenn in dem Protokoll z. B. die Feststellung des Versammlungsleiters enthalten sind, dass die Kandidaten in die Vorstandsämter gewählt oder die Satzungsänderungen wirksam beschlossen seien, ändern an den Anforderungen an das Protokoll zu der Angabe der Zahlen der Ja- und der Nein-Stimmen nichts. Denn der Feststellung des Abstimmungsergebnisses kommt im Vereinsrecht keine konstitutive Wirkung zu, da es kein fristgebundenes Anfechtungsrecht wie etwa bei der Aktiengesellschaft gibt (KG Berlin unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 12.01.1987, Az. II ZR 152/86; OLG Schleswig, Beschl. v. 12.01.2005, Az. 2 W 308/04).

Fazit:

Bei Abstimmungen im Verein oder Verband sind zwingend die Zahlen der Ja- und der Nein-Stimmen festzustellen und im Protokoll festzuhalten. Ansonsten kann das Registergericht mangels Vorlage einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden "Urkunde" die Eintragung verweigern.

Stand: 11.10.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert

Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net

HYGIENE-STANDARDS

Allgemeingültige Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes

Geprüft durch

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Geprüft durch:

TÜV Rheinland Cert GmbH

Erstellt durch:

APA Brands Events Solutions GmbH & Co. KG

www.dosb.de

www.sportdeutschland.de

/sportdeutschland

/TeamDeutschlandde

@TrimmyDOSB

@DOSB

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 5

Gemeinsame Standards für gemeinsame Sicherheit 6

Modulare Hygieneregeln 7

1. Grundlegende Regelungen 8

1.1 Begrifflichkeit Mund-Nasen-Schutz 9

1.2 Kontrolle vor Ort – Hygienebeauftragte*r 9

1.3 Informationsabfrage 9

1.4 Verhalten im Infektions-/Meldefall 9

2. Standards für Athlet*innen 11

2.1 Anreise 14

2.2 Unterkunft 14

2.3 Sportstätte 14

2.4 Anti-Doping (bei Vorgabe NADA) 15

2.5 Hygiene und Räumlichkeiten 16

2.6 Training 16

2.7 Coronatests und Umgang mit Infektionsereignissen 17

2.8 Weitere Personengruppen 17

3. Standards für Personal 18

3.1 Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld 20

3.2 Anreise zur Veranstaltung 20

3.3 Unterkunft 20

3.4 Separater Eingang 20

3.5 Kontaktbeschränkungen ... 20
3.6 Schulungen des Personals mit Dokumentation ... 21
3.7 Sportgeräte und Material regelmäßig desinfizieren ... 21
3.8 Personalplanung und -versorgung ... 21
3.9 Räumlichkeiten ... 21
3.10 Medien ... 22

4. Standards für Zuschauer*innen ... 23
4.1 Anreise ... 25
4.2 Ticketing ... 25
4.3 Sportstätte ... 26
4.4 Catering ... 26

5. Infrastrukturmaßnahmen ... 27
5.1 Einlassregelung nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ... 29
5.2 Regeln gut sichtbar kommunizieren ... 29
5.3 Zonierung ... 29
5.4 Zuschauer*innenplätze ... 29
5.5 Kontaktbeschränkungen ... 30
5.6 Hygiene ... 30
5.7 Belüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich ... 30
5.8 Kontrolle ... 30

VORWORT

„Die Gesundheit der Sportler*innen und der Gesellschaft hat immer oberste Priorität.“

Mit Kreativität, herausragendem Engagement und hohem Organisationsvermögen haben die Verantwortlichen in den 90.000 Vereinen und unseren 100 DOSB-Mitgliedsorganisationen nach den ersten Wochen des Aussetzens des Sportbetriebs im März/April 2020 unser Land im wahrsten Sinne des Wortes wieder „in Bewegung“ gebracht. Aus zahlreichen Rückmeldungen haben wir erfahren, dass die zehn „DOSB-Leitplanken“ zum Wiedereinstieg ins vereinsbasierte Sporttreiben dabei vielen Verantwortlichen an der Basis eine wertvolle Hilfe waren.

Kombiniert mit den sportartspezifischen Übergangs-Regeln der Spitzenverbände und den DOSB-Leitplankenmodulen für Halle und Wettkampf war auf dieser Basis in der Zeit sinkender Infektionszahlen im Sommer endlich wieder ein wachsendes Sportangebot der Vereine möglich. Auch aufgrund der vielen verantwortungsvoll agierenden Menschen im Sportsystem konnten Veranstaltungen und Wettkämpfe unter Einhaltung von Hygiene-Regeln stattfinden, wenn auch zumeist ohne oder nur mit wenigen Zuschauer*innen.

In dieser Phase haben wir alle als Verantwortungsträger*innen von SPORTDEUTSCHLAND viel gelernt. Auch international ist anerkannt worden, wie konsequent und professionell in Deutschland die Corona-Konzepte im Sport umgesetzt wurden. Einen weiteren elementaren Baustein dieser Entwicklung liefern wir nun mit dem vorliegenden „Hygiene-Rahmenkonzept“ des DOSB. Im engen Dialog mit unseren Verbänden, die Sport(groß)veranstaltungen planen, haben wir mit diesem DOSB-Basisbaustein die positiven Erfahrungen im Sport aufbereitet, mit einer einheitlichen Bildsprache versehen und abschließend mit dem Siegel „TÜV geprüft“ versehen lassen.

Von der Veranstaltung an der Basis bis zu einer Weltmeisterschaft – unabhängig davon in welcher Sportart und in welcher Region von SPORTDEUTSCHLAND – können ab sofort alle Veranstalter des organisierten Sports von diesem Hygiene-Rahmenkonzept profitieren. Das Konzept, das wir gemeinsam mit unserem kompetenten und erfahrenen Dienstleister APA entwickelt haben, ist deshalb modular und flexibel aufgebaut. Auf den allgemein gültigen DOSB-Basisbaustein können bei Bedarf noch ein sportartspezifischer und ein veranstaltungsspezifischer Baustein aufgesetzt werden, womit dann stimmige Gesamtkonzepte entstehen.

Uns ist bewusst, dass bereits zahlreiche Sportveranstalter qualitativ hochwertige Konzepte für ihre individuellen Einsatzbereiche entwickelt haben. Wir hoffen jedoch mit diesem einheitlichen Standard, der die besten Erfahrungen quer durch ganz Deutschland im Umgang mit der Pandemie vereint, eine neutrale und allgemein anwendbare „Qualitätsmarke“ auf hohem Niveau zu setzen und damit vor allem Handlungssicherheit an der Basis des Sports zu vermitteln.

Unser Ziel ist es, auch in Zeiten steigender Infektionszahlen und unklarer Perspektiven, wie lange die globale Bedrohung durch den Covid-19-Virus noch andauert, den aktiven Sport bundesweit wieder und weiterhin unter sicheren und vom TÜV geprüften Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Nur so können wir nach unserer Überzeugung auf Dauer die einmalige und so wertvolle Vielfalt des Deutschen Sports dauerhaft erhalten.

Mit sportlichen Grüßen

Alfons Hörmann
Präsident

Veronika Rücker
Vorstandsvorsitzende

GEMEINSAME STANDARDS FÜR GEMEINSAME SICHERHEIT

Sicherheit für alle Sportinteressierten

Allgemeingültig für alle Sportarten

Bundesweit gültig

Auf Basis bekannter
Alltags-Hygieneregeln

Geprüft durch

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

MODULARE HYGIENEREGELN

Veranstalter und Organisationskomitees
Venue- und veranstaltungsspezifische Individualisierung; Audit, TÜV-Zertifizierung und Implementierung von Hygienekonzeptionen (optional)

Verbände
Entwicklung eines Bausteins zur Erstellung sportart- und sportstättenspezifischer Hygienekonzepte (optional)

DOSB
Basisbaustein inkl. Standards und Regelungen für Sportveranstaltungen sowie Wettkampf- und Spielbetrieb – TÜV-geprüft

1. GRUNDLEGENDE REGELUNGEN

AHA+C+L Regeln

Alltagsmaske tragen

Hygienevorschriften beachten

Abstand einhalten

Räumlichkeiten regelmäßig lüften

Corona-Warn-App nutzen

1.1 Mund-Nasen-Schutz

Unterschiedliche Anforderungen an Mund-Nasen-Schutz beachten

1.2 Kontrolle vor Ort

Hygienebeauftragte*n benennen

1.3 Informationsabfrage

Kontaktdaten erfassen

Gesundheits- und Reisefragen beantworten

1.4 Verhalten im Infektions-/Meldefall

Meldeketten berücksichtigen

1.1 Begrifflichkeit Mund-Nasen-Schutz

Wenn von Mund-Nasen-Schutz gesprochen wird, dann ist damit mindestens die Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung [MNB]; Community-Maske) gemeint. Auf Regelungsbereiche, in denen das Tragen einer FFP-2-Maske (weiterführende Informationen unter *www.rki.de)* verpflichtend ist, wird gesondert hingewiesen. Masken mit Ventil sind grundsätzlich nicht zulässig.

1.2 Kontrolle vor Ort – Hygienebeauftragte*r

Die Veranstaltenden haben eine*n Hygienebeauftragte*n zu benennen und der zuständigen regionalen Gesundheitsbehörde zu melden.

Der*Die leitende Hygienebeauftragte ist für die zuständigen Gesundheitsbehörden Ansprechpartner*in in allen Fragen rund um die COVID-19 Pandemie.

Der*Die Hygienebeauftragte ist für die Umsetzung und Einhaltung des eigenen Infektionspräventions- und Hygienekonzeptes verantwortlich.

Der*Die Hygienebeauftragte ist ferner für die Schulung, die Umsetzung, die Dokumentation und Kontrolle der eingeleiteten Schutzmaßnahmen verantwortlich.

Der*Die Hygienebeauftragte übernimmt verantwortlich die Einweisung der Beteiligten in das Hygiene- und Schutzkonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb und dokumentiert diese Einweisung.
Der*Die Hygienebeauftragte erfasst vor jedem Veranstaltungstag die Kontaktrisiko-Evaluation und die Symptom-Evaluation (Gesundheits- und Reisefragen) der unmittelbar Beteiligten und führt einen Nachweis aller anwesenden Personen unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten. Diese Meldungen sind für vier Wochen aufzubewahren und zwingend nach vier Wochen zu vernichten.

Der*Die Hygienebeauftragte sorgt am Veranstaltungstag für den ordnungsgemäßen Zutritt der gemeldeten Personen. Personen, die nicht gemeldet wurden, haben keinen Zugang.

1.3 Informationsabfrage

1.3.1 Erfassung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten von Teilnehmer*innen und Zuschauer*innen müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst, gesichert und nach Ablauf einer Vier-Wochen-Frist vernichtet werden.

1.3.2 Beantwortung von Gesundheits- und Reisefragen

Alle Beteiligten müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, ist die Teilnahme ebenso ausgeschlossen.

Erforderliche Angaben:
1. Vollständiger Name
2. Adresse
3. Mobilnummer/notfalls E-Mail-Adresse

Gesundheitsfragen (sind im Moment des Zutritts zu beantworten):

a) Ich leide nicht unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen und Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns sowie Abgeschlagenheit und Gliederschmerzen.
b) Ich hatte in den letzten 14 Tagen keinen wissentlichen Kontakt mit einer anderen Person mit positivem Nachweis des Corona-Virus (SARS-CoV-2), Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen positivem Nachweis des Corona-Virus (SARS-CoV-2).

Reisefragen:

Ich habe mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Robert-Koch-Institut (*www.rki.de)* festgelegten Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten.

Anreisen aus temporären nationalen Risikogebieten müssen im Einklang mit den Vorgaben der lokalen Gesundheitsbehörden stehen.

Für anreisende Personen aus Risikogebieten wird die Vorlage eines Corona-Tests (PCR-Test) nicht älter als 72 Stunden seit Abstrich und bei Bedarf zusätzlich ein vom Veranstalter organisierter Test bei Anreise empfohlen.

1.4 Verhalten im Infektions-/Meldefall

Im Infektions-/Meldefall sind Meldeketten zu berücksichtigen. Folgende Szenarien sind möglich:

Ein*e Athlet*in meldet einen positiven Verdacht:

- Isolation und Aussprechen eines Kontaktverbots zum restlichen Team.
- Beschränkung der Interaktion auf geschützten Kontakt mit dem medizinischen Personal mit entsprechender Schutzausrüstung (FFP-2-Maske, Schutzanzug, Handschuhe).
- Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ventil, Verwenden eines eigenen Desinfektionsmittelspenders.

Ein*e Zuschauer*in meldet einen positiven Verdacht:

- Die Person erhält entweder einen Anruf einer betroffenen Kontaktperson oder eines Gesundheitsamtes oder eine Person zeigt vor Ort plötzlich Krankheitssymptome.
- Danach ist umgehend der*die Hygienebeauftragte zu benachrichtigen. Diese*r informiert das zuständige Gesundheitsamt.

Personal meldet einen positiven Verdacht:

- Der*Die Hygienebeauftragte vor Ort ist zu benachrichtigen. Diese*r informiert das zuständige Gesundheitsamt.
- Alle Kontaktpersonen der Veranstaltung der betreffenden Person sind zu benennen. Weiteres Vorgehen und PCR-Tests nach Maßgabe des*der Hygienebeauftragten/Gesundheitsamts.

Nach Erhalt des Testergebnisses:

Negativ: weiteres Vorgehen nach Maßgabe des*der Hygienebeauftragten.

Positiv: Informationsweitergabe an die örtliche Gesundheitsbehörde.

- Einleitung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsverbreitung nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes und der medizinischen Leitung vor Ort
- Etablierung einer entsprechenden medizinischen Versorgung vor Ort
- Organisation der Quarantäne und Abwicklung der Abreise ins Heimatland nach gesetzlicher Vorschrift durch Veranstaltende/Verein
- Testungen nach Vorgaben des RKI (🔗 *www.rki.de)*

2. STANDARDS FÜR ATHLET*INNEN

2.1 Anreise

Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld beantworten

Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Hygienevorschriften im ÖPNV beachten

Hygienevorschriften im Mannschaftsbus beachten

2.2 Unterkunft

DEHOGA-Richtlinien bei Hotelunterbringung beachten

Private Unterkunft nicht in Gruppen nutzen

2.3 Sportstätte

Separaten Eingang nutzen

Zugang von Personen mit Symptomen verweigern

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht und Abstandsregeln beachten

Einlass nur mit Informations-abgabe ermöglichen

Unterlagenausgabe und Akkreditierung digital umsetzen

Kontaktempfehlung an Athlet*innen versenden

2.4 Anti-Doping

Hygienevorschriften im Dopingkontrollbereich beachten

Hygienevorschriften vor Dopingkontrolle berücksichtigen

Kontaktflächen nach Kontrolle desinfizieren

Personenanzahl bei Veranstaltungen mit Doping-kontrollen minimieren

2.5 Hygiene und Räumlichkeiten

Umkleiden unter Beachtung der AHAL-Regeln einrichten

In Behandlungsräumen FFP-2-Maske tragen

Behandlungsplan erstellen

Aufenthalt in Duschen verkürzen

2.6 Training

Freiluftaktivitäten bevorzugen

Hände vor und nach Trainingseinheit waschen

Trainingsräumlichkeiten lüften

Nutzung der Umkleiden minimieren

Körperliche Begrüßungsrituale unterlassen

Getränke selbst mitbringen

Abstand bei Ansprachen einhalten

Auf öffentliches Spucken und Naseputzen verzichten

Körperlichen Kontakt auch bei Jubel vermeiden

2.7 Corona-Tests & Umgang mit Infektionsereignissen

PCR-Tests bei internationalen Veranstaltungen durchführen

Meldekette im Vorfeld definieren

2.8 Weitere Personengruppen

Schiedsrichter*innen/Kampfrichter*innen, Trainer*innen fallen unter die Regelungen für Athlet*innen

Für Berufssportler*innen gelten das ArbSchG & die Regelungen des Arbeitgebers

2.1 Anreise

2.1.1 Beantwortung von Gesundheits- und Reisefragen

Alle Aktiven müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

Die Teilnehmer*innen sind darüber zu unterrichten, dass bei einem Coronafall im Vorfeld einer Veranstaltung innerhalb einer Mannschaft oder im Umfeld der Teilnehmenden umgehend die Veranstaltenden zu benachrichtigen sind. Über die Teilnahmeoptionen muss dann der*die Hygienebeauftragte der Veranstaltung unter Beachtung der vom jeweiligen Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen entscheiden. Im Zweifel ist von einer Teilnahme abzusehen.

Alle Reisen innerhalb der letzten 21 Tage von Athlet*innen und Betreuer*innen sind dem*der zuständigen Beauftragten zu melden.

2.1.2 Fahrgemeinschaften aussetzen

Die Anreise der Aktiven und der unmittelbar assoziierten Personen erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wie z. B. ÖPNV, der Bahn und dem Flugzeug.

Auf Fahrgemeinschaften mit externen Begleiter*innen oder Fremdpersonen sollte verzichtet werden.

Ist dies jedoch unumgänglich, so sind für die Dauer der Fahrt permanent ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die regelmäßige Durchlüftung des Fahrzeugs zu gewährleisten.

2.1.3 Hygienevorschriften im ÖPNV

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der ÖPNV-Betreiber.

2.1.4 Hygienevorschriften bei Anreise mit dem eigenen Bus

Bei Anreise in einem Reisebus ist die Anzahl der Personen auf die Athlet*innen und die direkt Beteiligten zu begrenzen. Der Bus ist vor dem Einsteigen der Athlet*innen ausreichend zu desinfizieren und die Abstände zwischen den Mitfahrenden sind bestmöglich einzuhalten. Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen tragen während der gesamten Anreise im Bus einen Mund-Nasen-Schutz.

2.2 Unterkunft

2.2.1 Hotelunterbringung nach DEHOGA-Richtlinien (*www.dehoga-bundesverband.de*)

Das Hotel muss ein Hygienekonzept gemäß zum Zeitpunkt der Unterbringung geltender gesetzlicher Verordnungen für die Unterbringung vorweisen.
Empfehlungen für weitergehende Infektionsschutzregeln für Teilnehmende sind:

- Exklusive Etagen bzw. Bereiche für die Teilnehmenden der Veranstaltung, wünschenswert ist ein separater Raum für Frühstück und weitere Versorgung, um den Kontakt zu anderen Hotelgästen weitgehend zu verhindern.
- Einzelzimmerunterbringung
- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht für Teilnehmende außerhalb des Zimmers
- Kein Besuch gemeinsam genutzter Wellness- und Fitnessbereiche
- Keine Zwischenreinigung der Zimmer bei kurzfristigem Aufenthalt, um Kontakte zum Personal zu minimieren

2.2.2 Private Unterkunft nicht in Gruppen

Bei privat organisierter Unterbringung sollte darauf geachtet werden, dass Athlet*innen, die nicht aus einem Haushalt oder einer festen Trainingsgruppe stammen, möglichst keine gemeinsamen Unterkünfte beziehen. Sollten Athlet*innen und ihre Betreuer*innen sich in einer festen Gruppe befinden und permanent in dieser Gruppe bleiben, können sie gemeinsam untergebracht werden.

2.3 Sportstätte

2.3.1 Separater Eingang

Der Eintritt in die Sportstätte erfolgt über einen separaten Eingang für die Aktiven. Ist dies nicht möglich, sollten Zeitfenster für alle Beteiligten festgelegt werden, in denen sie die Sportstätte betreten und verlassen.

2.3.2 Kein Zugang mit Symptomen

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Coronatests liegt vor.

2.3.3 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht und Abstandsregeln

Im gesamten Einlassbereich herrscht permanente Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Jeder Zugang zum Veranstaltungsort ist mit Personal der Veranstaltenden zu besetzen. Auf alle geltenden Regeln ist per Aushang/Beschilderung in regelmäßigen Abständen gut sichtbar hinzuweisen.

2.3.4 Einlass nur mit Informationsabgabe

Beim Zugang müssen sich alle Teilnehmenden ausweisen; wenn nicht alle vorab angeforderten Informationen abgegeben wurden, ist der Zugang zu verweigern.

Eine separate Möglichkeit zur Abgabe der Informationen kann vorgesehen werden, ist dieser nicht digital und im Selfservice, so ist das Personal mit Trennwand von den Eincheckenden abzugrenzen.

2.3.5 Digitale Unterlagenausgabe und Akkreditierung

Start- und andere notwendige Unterlagen sollen digital versendet werden. Ist dies nicht möglich, so sind sie von Personal mit Handschuhen und Mund-Nasen-Schutz zu konfektionieren und in Umschlägen an einer Ausgabe vorzuhalten.

Bei der Ausgabe ist genug Platz vorzusehen, um Abstände einzuhalten und eine Warteschlange zu organisieren. Dieser Bereich ist durch Markierungen kenntlich zu machen.

Ist mit hohem Andrang zu rechnen, so sind mehrere in ausreichendem Abstand aufgestellte Ausgaben einzurichten. Optimalerweise befinden sich die Ausgabe bzw. der Wartebereich im Freien.

2.3.6 Kontaktempfehlungen

Zur Verringerung des Infektionsrisikos im privaten Bereich sollten an die Athlet*innen folgende Empfehlungen verschickt werden:

- Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit möglichst meiden
- Nur wenig häuslichen Besuch empfangen
- Beim Spazierengehen/Sport Abstand zu anderen Personen beachten
- ÖPNV-Nutzung auf ein Minimum beschränken
- Kein direkter Kontakt mit potenziell erkrankten Personen
- Kontaktpersonen und Tagesaktivitäten in die Trainingsdokumentation aufnehmen
- Corona-Warn-App nutzen

2.4 Anti-Doping (bei Vorgabe NADA)

2.4.1 Hygienevorschriften im Dopingkontrollbereich

Der Dopingkontrollbereich muss ausreichend groß sein, um den Hygieneabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Anwesenden stets zu gewährleisten. Außerdem müssen Kontroll- und Warteraum räumlich klar getrennt sein. Ggf. müssen zusätzliche Räume zur Verfügung gestellt werden.

Es muss für die Athlet*innen wie für die NADA-Kontrolleur*innen die Möglichkeit bestehen, sich die Hände zu waschen sowie Desinfektionsmittel zu nutzen.

Der Toilettenbereich muss ohne Verletzung des Hygieneabstandes begehbar sein und bei der Sichtkontrolle muss der nötige Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden können.

2.4.2 Schulung der Anti-Dopingmitarbeiter*innen

Eine vorherige Schulung der Kontrolleur*innen über die vor Ort geltenden Corona-Schutz-Maßnahmen ist Voraussetzung für einen Einsatz.

2.4.3 Hygienevorschriften vor der Dopingkontrolle

Das Dopingkontrollpersonal ist verpflichtet, während des gesamten Kontrollprozesses einen Mund-Nasen-Schutz sowie Einmalhandschuhe zu tragen. Die Einmalhandschuhe müssen nach jeder Dopingkontrolle gewechselt werden.

Die Athlet*innen müssen sich vor der Dopingkontrolle gründlich die Hände waschen und desinfizieren (ggf. sind Einmalhandschuhe anzuziehen) sowie einen Mund-Nasen-Schutz anlegen; ein Fassen ins Gesicht sollte während der gesamten Kontrolle vermieden werden.

Eine regelmäßige Desinfektion der Hände ist durchzuführen. Der Turnus wird hier durch das medizinische Personal vorgegeben.

Die notwendigen Materialien zu begleitenden Maßnahmen während des gesamten Kontrollablaufes sind so vorzubereiten, dass der Hygieneabstand immer eingehalten werden kann (z. B. Proben-Kits und Urinbecher zur Auswahl in der Nähe der Athlet*innen).

Eine stetige Absprache des Dopingkontrollteams mit dem verantwortlichen medizinischen Personal und dem*der Hygienebeauftragten vor Ort muss gewährleistet sein.

2.4.4 Personenanzahl während der Dopingkontrolle

Während der Dopingkontrolle sollten sich nur der*die betreffende Athlet*in und der*die Dopingkontrolleur*in im Dopingkontrollraum aufhalten.

Ist dies nicht möglich (z. B. bei Wunsch des*der Kontrollierten nach einer Vertrauensperson oder einem*einer Dolmetscher*in), sollte die Anzahl der Personen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Nur der*die Kontrollierte soll bis zur Beendigung der Dopingkontrolle mit den benötigten Materialien in Kontakt kommen (Ausnahmen wie z. B. Geräte und Materialien, die zur Bestimmung der Urin-Dichte dienen, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren).

2.4.5 Flächendesinfektion nach der Dopingkontrolle

Nachdem der*die Aktive den Dopingkontrollraum verlassen hat, werden alle Kontaktflächen (Stuhl,

Tischfläche, Türklinke) desinfiziert; hierfür sind von den Veranstaltenden spezielle Oberflächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Vor und nach einer Dopingkontrolle sollten der Dopingkontrollraum und ggf. der Wartebereich stoßgelüftet werden.

Nach jeder Dopingkontrolle hat der*die Dopingkontrolleur*in die Einmalhandschuhe zu entsorgen.

2.5 Hygiene und Räumlichkeiten

2.5.1 Einrichtung der Umkleiden gemäß AHAL-Regeln

Jeder Mannschaft und den Schiedsrichter*innen ist eine Kabine mit entsprechender Kennzeichnung zuzuweisen.

In der Planung der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von min. 1,5 m beim Umkleiden eingehalten werden kann.

Sämtliche Umkleiden sind mit Desinfektionsmitteln auszustatten.

Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.

2.5.2 Duschräume

Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Ggf. sollten von den Teams je nach Kabinengröße kleinere Gruppen gebildet werden, die die Dusche/Kabine zeitlich getaktet nutzen. In Gruppenduschräumen sollten ggf. Schutzwände zwischen den einzelnen Duschbereichen errichtet werden. Je nach Anordnung ist jeder zweite Platz (abhängig von der Situation vor Ort) zu sperren.

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion sind über den Reinigungsplan sicherzustellen und zu dokumentieren.

2.5.3 FFP-2 Pflicht in Behandlungsräumen

Von medizinisch-therapeutischen Behandlungen der Aktiven am Veranstaltungstag sollte abgesehen werden. Sollte eine physiotherapeutische Betreuung notwendig sein, darf der Raum nur von der betreuenden und der behandelten Person betreten werden.

Vor Betreten und nach Verlassen sind die Hände zu desinfizieren. Alle Anwesenden haben einen Mund-Nasen-Schutz (FFP-2) zu tragen, die behandelnde Person zusätzlich Einmalhandschuhe.

Die Behandlungen sind so kurz wie möglich zu halten.

Die notfallmedizinische Behandlung ist, wenn vorhanden, durch die medizinische Leitung oder direkt durch das notfallmedizinische Personal zu regeln.

2.5.4 Zugang des medizinischen Personals zur Wettkampffläche nur im Bedarfsfall

Medizinisches Personal (wenn vorhanden) darf analog zum generellen Vorgehen im Bedarfsfall von außerhalb die Wettkampffläche betreten.

Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuende Athlet*innen müssen zu diesen Zwecken, nach Information des Kampf- und Schiedsgerichts, die Wettkampffläche verlassen.

Das medizinische Personal muss entsprechend kenntlich und bekannt sein.

2.5.5 Erstellung eines Behandlungsplans

Das medizinische Personal führt zur Kontaktrückverfolgung einen Behandlungsplan, der täglich bei der*dem Hygienebeauftragten abgegeben und von dieser mindestens drei Wochen aufbewahrt wird.

2.6 Training

Alle Athlet*innen, die am Training oder an Übungswettkämpfen teilnehmen, müssen die aktuelle Fassung des Hygienekonzeptes kennen und sich strikt daran halten.

2.6.1 Hallentraining

Wenn Training in der Halle stattfinden muss, so ist auf einen permanenten Luftaustausch zu achten. Ein vorhandenes Lüftungssystem muss im Zu-/Abluftmodus betrieben werden, Umluft ist auf jeden Fall zu vermeiden.

2.6.2 Freiluftaktivitäten

Wann immer möglich, sollten Trainingseinheiten im Freien stattfinden, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch geringer ist.

2.6.3 Nutzung der Umkleiden minimieren

Wenn möglich, ist auf die Nutzung der Umkleiden zu verzichten. Die Trainierenden sollten, wenn möglich, bereits in Sportbekleidung erscheinen.

2.6.4 Vor und nach der Trainingseinheit Hände waschen

Die Hände sind vor und direkt nach der Trainingseinheit mindestens 30 Sekunden und mit Seife zu waschen oder ein Desinfektionsmittel ist zu nutzen.

2.6.5 Körperliche Begrüßungsrituale unterlassen

Auf körperliche Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) ist zu verzichten.

2.6.6 Getränke selbst mitbringen
Trainierende sollten eine eigene, zu Hause gefüllte Getränkeflasche mitbringen.

2.6.7 Kein öffentliches Spucken und Naseputzen
Das öffentliche Spucken und Naseschnäuzen ist unter allen Umständen strengstens zu vermeiden, die Athlet*innen sind darauf hinzuweisen.

2.6.8 Bei Ansprachen und Coaching Abstand einhalten
Der Mindestabstand von 1,5 m bei Ansprachen im Freien ist einzuhalten. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich Mund-Nasen-Schutz-Pflicht.

2.6.9 Körperlichen Kontakt beim Jubeln vermeiden
Kein Abklatschen, In-den-Arm-nehmen oder gemeinsames Jubeln.

2.7 Coronatests und Umgang mit Infektionsereignissen

2.7.1 PCR-Test-Empfehlung bei internationalen Veranstaltungen
Bei mehrtägigen internationalen Veranstaltungen werden für Teilnehmende PCR-Tests empfohlen, die ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt werden. Hier kann durch Bildung von geschlossenen Personengruppen, die laufend (bspw. alle drei bis vier Tage) getestet werden, ein zusätzliches Level an Sicherheit geschaffen werden.

Ein PCR-Test muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Das Labor muss fachärztlich geleitet sein.
- Befunde sind innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des PCR-Tests an den jeweiligen Club zu übermitteln.
- Es ist ein Dual-Target-PCR gemäß den aktuellen Anforderungen des RKI (*www.rki.de)* zu verwenden.
- Ein positiver (meldepflichtiger) Befund ergibt sich nur dann, wenn zwei Genorte unabhängig voneinander positiv amplifiziert werden.
- Die Mannschaftsärzt*innen müssen die fachlich adäquate Durchführung eines Rachen- und/oder Nasenabstrichs für die SARS-CoV-2 Diagnostik sicherstellen. Hierbei ist zu beachten, dass nach aktueller Studienlage bis zu 20 Prozent der falschen PCR-Ergebnisse auf nicht fachgerechte Abstriche zurückgehen. Aus diesem Grund muss diesen Tätigkeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt und bei Bedarf entsprechendes Fachwissen hinzugezogen werden.
- Die Verantwortlichen wie Vereine, Clubs oder Veranstalter haben vor Beginn der PCR-Testung auf eine hinreichende Einwilligung der zu testenden Personen (inkl. Übermittlung der Befundergebnisse an beauftragte Ärzt*innen bzw. den Arbeitgeber) hinzuwirken und die schriftlichen Bestätigungen hierzu abzulegen (Datenschutz, medizinische Schweigepflicht).

Weitere Hinweise: *www.rki.de*

2.7.2 Definition der Meldekette im Vorfeld
Bemerkt ein*e Athlet*in vor Ort Krankheitssymptome, wird unverzüglich das medizinische Personal verständigt und der*die Athlet*in begibt sich unmittelbar in Selbstisolation im Sinne einer Quarantäne.

Im Falle einer Erkrankung sind körperlich anstrengende Aktivitäten sofort zu vermeiden.

2.8 Weitere Personengruppen

2.8.1 Schiedsrichter*innen/Kampfrichter*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen
Schiedsrichter*innen/Kampfrichter*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden wie Athlet*innen eingestuft. Bei mehrtägigen Events müssen sie ebenso wie Athlet*innen rechtzeitig anreisen, um an einem PCR-Test teilzunehmen. Sie werden wie Athlet*innen im Hotel untergebracht und regelmäßig getestet.

Sollte es sich um Mitglieder von Schiedsgerichten handeln, die keinen direkten Kontakt zu Aktiven und Team haben, so kann von dieser Regel abgewichen werden und diese Schiedsrichter*innen werden wie Personal eingestuft. Der Kontakt zu Athlet*innen und Trainer*innen ist dann unbedingt zu vermeiden.

2.8.2 Berufssportler*innen
Für Berufssportler*innen gelten das Arbeitsschutzrecht und die Regelungen des Arbeitgebers. Vereine sind als Arbeitgeber von Berufssportler*innen oder -trainer*innen verantwortlich für geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen. Das gilt auch für geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz.

Hinweise, Vorgaben und Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen finden sich bspw. in den Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (*www.bmas.de)* oder der Berufsgenossenschaft (*www.vbg.de/coronavirus).*

Wichtige Punkte sind eine ausführliche Unterweisung in das Hygienekonzept, die Bereitstellung von Material (Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel etc.) und das Ermöglichen von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Beratung.

Sollte ein Infektionsverdacht bestehen, so sollten die betreffenden Angestellten als arbeitsunfähig angesehen werden, bis der Verdacht medizinisch oder behördlich bestätigt bzw. ausgeräumt wird.

3. STANDARDS FÜR PERSONAL

3.1 Informationsabfrage

Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld beantworten

3.2 Anreise zur Veranstaltung

Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Hygienevorschriften im ÖPNV beachten

3.3 Unterkunft

DEHOGA-Richtlinien bei Hotelunterbringung beachten

Private Unterkunft nicht in Gruppen nutzen

3.4 Sportstätte

Separaten Eingang nutzen

3.5 Kontaktregelungen und Beschränkungen

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht beachten

Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr tragen

Nur in vorgegebener Zone aufhalten

Freizeitkontakte zu Externen minimieren

Pausenfrequenz aufgrund von Mund-Nasen-Schutz-Pflicht erhöhen

3.6 Schulungen Personal

Personal schulen und Schulung dokumentieren

3.7 Sportgeräte

Sportgeräte und Material regelmäßig desinfizieren

3.8 Personalplanung und Versorgung

Auf Positionsrotation bei Personalplanung verzichten

Pausenplan erstellen

Verpflegung des Personals einplanen

Auf- und Abbauzeiten entzerren

3.9 Räumlichkeiten

Hygiene-Utensilien durch Veranstalter bereitstellen

FFP-2-Masken bei Kontakten zu Zuschauer*innen und Athlet*innen tragen

3.10 Medien

Pressekonferenzen unter AHAL-Regeln abhalten

Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in der Mixed Zone beachten

Hygieneregeln für Medienvertreter*innen aufstellen

3.1 Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld

Das Personal muss Fragen, definiert unter 1.2.2, zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld des Arbeitsantritts beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Mitarbeit ausgeschlossen. Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, ist die Mitarbeit ebenso ausgeschlossen.

3.2 Anreise zur Veranstaltung

3.2.1 Fahrgemeinschaften aussetzen

Die Anreise des Personals erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, wie z. B. ÖPNV, der Bahn oder dem Flugzeug.

Auf Fahrgemeinschaften mit externen Begleiter*innen oder Fremdpersonen sollte verzichtet werden. Ist dies unumgänglich, so ist für die Dauer der Fahrt permanent ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und regelmäßige Durchlüftung des Fahrzeugs zu gewährleisten.

3.2.2 Hygienevorschriften im ÖPNV beachten

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der Betreibenden.

3.3 Unterkunft

3.3.1 Hotelunterbringung nach DEHOGA-Richtlinien (🔗 *www.dehoga-bundesverband.de*)

Das Hotel muss ein Hygienekonzept gemäß zum Zeitpunkt der Unterbringung geltender gesetzlicher Verordnungen für die Unterbringung vorweisen.

Empfehlungen für weitergehende Infektionsschutzregeln für das Personal sind:

- Exklusive Etagen bzw. Bereiche für das Personal der Veranstaltung
- Wünschenswert ist ein separater Raum für Frühstück und weitere Versorgung, um den Kontakt zu anderen Hotelgästen weitgehend zu verhindern
- Einzelzimmerunterbringung
- Mund Nasen Schutz-Pflicht für Personal außerhalb des Zimmers
- Kein Besuch gemeinsam genutzter Wellness- und Fitnessbereiche
- Keine Zwischenreinigung der Zimmer bei kurzfristigem Aufenthalt, um Kontakte zum Hotelpersonal zu minimieren

3.3.2 Private Unterkunft nicht in Gruppen

Bei privat organisierter Unterbringung ist darauf zu achten, dass Personal, das nicht aus einem Haushalt oder einer festen Gruppe stammt, keine gemeinsamen Unterkünfte bezieht.

Sollte das Personal sich in einer festen Gruppe befinden und permanent in dieser bleiben, kann es gemeinsam untergebracht werden.

3.4 Separater Eingang

Das Personal ist verpflichtet, Symptome sofort zu melden und nicht mit Symptomen am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Der Zugang zum Arbeitsplatz/zur Sportstätte für das Personal erfolgt über einen separaten Eingang. Ist dies nicht möglich, so ist der Zugang zeitlich so zu regeln, dass das Personal nicht auf andere Gruppen trifft.

Am täglichen Einlass werden jeder Person Gesundheitsfragen gestellt. Abgefragt werden akute Atemwegsbeschwerden sowie unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.

Die Ergebnisse werden dokumentiert. Erst nach der Abgabe der Informationen ist der Arbeitsantritt möglich. Ein Zugang mit Symptomen ist nicht gestattet.

3.5 Kontaktbeschränkungen

3.5.1 Ausnahmslose Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Für das Personal gilt auf dem gesamten Gelände Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, einerseits aus Schutzgründen, andererseits in der Vorbildfunktion für Gäste.

Von den Veranstaltenden sind ausreichend Mund-Nasen-Schutze vorzuhalten, um sie regelmäßig auszutauschen.

3.5.2 Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr

Personal, das Kontakt mit Gegenständen haben, die von anderen Personengruppen berührt werden, trägt zusätzlich Einweghandschuhe, z. B. Reinigungskräfte beim Handling von Sportgeräten oder Handtüchern etc.

3.5.3 Aufenthalt nur in vorgegebener Zone

Das Personal sollte so eingeteilt werden, dass ausschließlich Tätigkeiten in einer Zone anfallen und diese nicht gewechselt werden muss.

3.5.4 Möglichst wenig Freizeitkontakte zu Externen

Das Personal wird dazu angehalten, während der Veranstaltungstage, Wettkampf, Trainingslager etc. in der Freizeit keine anderen Veranstaltungen zu besuchen.

3.5.5 Häufige Pausen aufgrund Mund-Nasen-Schutz-Nutzung

Es sind ausreichend Pausen vorzusehen, um die erhöhte Belastung durch die Arbeit unter Mund-Nasen-Schutz zu kompensieren, ebenso sind mehr Pausen in den Tätigkeiten einzuplanen, um dem Personal die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu geben.

3.6 Schulung des Personals mit Dokumentation

Das Personal sowie alle Verantwortlichen werden zu den aktuell geltenden Hygienemaßnahmen geschult. Die Schulung ist zu dokumentieren und der Gesamtdokumentation der Veranstaltung beizufügen.

3.7 Sportgeräte und Material regelmäßig desinfizieren

Sportgeräte und Spielmaterial, die im Training und/oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung/Übergabe gründlich zu desinfizieren. Detaillierte Anweisungen und Frequenzen werden im Hygienekonzept definiert.

Nach jeder Nutzung sind die erneute Reinigung und Dokumentation obligatorisch.

3.8 Personalplanung und -versorgung

3.8.1 Keine Positionsrotation

Bei der Personalplanung ist darauf zu achten, dass das Personal in festen Gruppen eingeteilt wird, die ausschließlich Tätigkeiten in einer Zone übernehmen.

Es darf keine Wechsel in den Gruppen geben. Von Jobrotation als Arbeitsorganisation ist abzusehen.

3.8.2 Pausenplanung

Für das Personal sind die Pausen so zu planen, dass das in Gruppen eingeteilte Personal sich im Crew-Catering nicht begegnen kann. Damit der Raum optimal genutzt wird, ist ein Pausenplan mit festen Zeiten zu empfehlen.

Darüber hinaus sollte die Anreise in mehreren Zeitfenstern erfolgen. Die Einhaltung der Abstandsregeln muss durch Schaffung von zusätzlichen Zugangsbereichen sichergestellt werden.

3.8.3 Interne Versorgung des Personals

Es ist zu vermeiden, dass sich das Personal auswärts um die eigene Versorgung kümmern muss, da dies das Infektionsrisiko erhöht.

Entweder werden von den Veranstaltenden vorgepackte Lunchpakete ausgegeben oder ein professionelles Catering nach geltenden Hygienestandards für die Gastronomie versorgt das Personal.

3.8.4 Auf- und Abbau entzerren

Beim Auf- und Abbau ist eine enge Abstimmung mit Dienstleistenden und Zuliefernden notwendig.

Es ist ein dezentralisierter Auf- und Abbau zu planen.

Die Auf- und Abbautätigkeiten sind zeitlich zu entzerren (früher beginnen, später beenden).

Der Aufbau muss am Veranstaltungstag vor Eintreffen der Zuschauer*innen sowie der Athlet*innen und ihrer Teams abgeschlossen sein, der Abbau darf erst nach Beendigung der Veranstaltung beginnen.

3.9 Räumlichkeiten

3.9.1 Allgemeine Bestimmungen

In den Räumlichkeiten der Veranstaltung muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen dort arbeitenden Personen gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich, müssen temporäre Bauten aufgestellt werden.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist je nach Raumgröße auf eine maximale Personenzahl zu beschränken. Die konkrete Anzahl wird auf Aushängen an den Zugängen angezeigt.

Pro 4 qm Nutzfläche ist maximal eine Person erlaubt.

Sofern die Abstände nicht gewährleistet werden können, sind Raumteiler aufzustellen.

An den Eingängen zu allen Räumlichkeiten sind ausreichend Desinfektionsmittelspender vorzuhalten. Gleiches gilt an den Zuwegen.

3.9.2 Hygiene-Utensilien

Die Veranstaltenden haben dafür zu sorgen, dass das Personal ausreichend Mund-Nasen-Schutze und Einmalhandschuhe für den täglichen Einsatz erhält.

3.9.3 FFP-2-Masken bei Kontakt zu Gästen/Aktiven indoor

Personal, das indoor tätig ist und Kontakt zu Zuschauer*innen oder Athlet*innen hat, sollte für diesen Zeitraum FFP-2-Masken tragen.

3.10 Medien

3.10.1 Pressekonferenzen nur unter AHAL-Regeln

Es können unter Einhaltung aller aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften grundsätzlich offizielle Pressekonferenzen stattfinden.

Ausgewählten Medienvertreter*innen wird unter Einhaltung aller aktuell geltenden Abstands- und Hygienerichtlinien Zutritt zum PK-Raum gewährt. Dort gilt Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Die Kapazität bemisst sich nach der Fläche in Kombination mit dem Abstandsgebot der aktuellen Verordnung. An den Ein- und Ausgängen ist Handdesinfektion vorzuhalten.

3.10.2 Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in der Mixed-Zone

In der Mixed-Zone wird pro Mediengattung (TV, Print, Radio, Online) eine limitierte Anzahl an Journalist*innen für die Berichterstattung vor Ort akkreditiert. Maßgeblich für die Anzahl sind die räumliche Situation und gültige Verordnungen. Alle Medienvertreter*innen müssen ihre Kontaktdaten gemäß Regelung 1.2.1 im Vorfeld eingereicht haben, ansonsten erhalten sie keinen Zugang zur Veranstaltung.

Interviews finden unter strenger Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt.

Zwischen den Interviewpositionen (nach Mediengattung untergliedert) der Mixed-Zone-Bereiche (entsprechend beschildert und durch Bodenmarkierung gekennzeichnet) ist eine bestmögliche Abtrennung durch z. B. Plexiglasscheiben oder Folienabtrennungen vorzunehmen.

3.10.3 Hygieneregeln für TV-Produktionen

Alle vor Ort an TV-Produktionen Beteiligten müssen ihr Einverständnis zur Einhaltung der Hygienevorschriften und der notwendigen Gesundheitsüberprüfungen erklären (Formular über TV-Produktionsfirma erstellen und unterzeichnen lassen).

Der Mindestabstand bei Kamerapositionen und in den Medienbereichen muss definiert und markiert werden.

Wo eine räumliche Entzerrung nicht anders möglich ist, kann der Einsatz von Plexiglastrennwänden durch die Dienstleistenden erwogen werden.

Es muss ein Hygieneplan an allen medienrelevanten Orten auf dem Veranstaltungsgelände ausgehängt werden.

Die Produktionsräume sollten permanent belüftet werden, im Idealfall wird bei geöffneten Türen produziert.

Für die Einhaltung der Richtlinien, auch der Arbeitsschutzmaßnahmen, sind die Dienstleistenden verantwortlich.

Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der gestellten Räumlichkeiten übernehmen nach Absprache die Veranstaltenden oder die Dienstleistenden.

4. STANDARDS FÜR ZUSCHAUER*INNEN

4.1 Anreise

Zutritt ohne Informationsabfrage verweigern

Anreise Empfehlungen kommunizieren

Zur Individualanreise aufrufen

Anreise mit dem Fahrrad oder zu Fuß empfehlen

Anreise mit dem ÖPNV mit den Betreibern abstimmen

4.2 Ticketing

Ticketverkauf mit Erfassung von Kontaktdaten umsetzen

Zuschauer*innen müssen den Corona-Schutzmaßnahmen zustimmen

Tickets nach vorgegebenem Platzkontingent vergeben

4.3 Sportstätte

Separate Zuschauer*innen-Eingänge nutzen

Bei Regelbruch Ticket entziehen und Platzverweis erteilen

Ausweis mitführen und Gesundheitsfragen beantworten

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht und Abstandsregeln beachten

4.4 Catering

Verpflegung nach geltenden regionalen Hygienerichtlinien

4.1 Anreise

4.1.1 Kein Zutritt ohne Informationsabfrage

Alle Zuschauer*innen müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten (siehe 1.2.2).

Bei zu Risikoeinstufung führenden Antworten ist der Zutritt zu verwehren.

4.1.2 Kommunikation grundsätzlicher Empfehlungen

Die zu erwartenden Besucher*innen müssen bestmöglich auf die zur Verfügung stehenden Anreiseoptionen verteilt werden. Dafür sollten die Veranstaltenden ihre Gäste im Vorfeld über die vorhandenen und bevorzugten Anreiseoptionen informieren.

4.1.3 Individualanreise

Zu präferieren ist die Anreise mit dem PKW.

Wege vom Parkplatz zum Gelände und zurück sind so zu gestalten, dass der in der aktuellen Verordnung gültige Abstand eingehalten werden kann. Mit Beschilderung ist in regelmäßigen Abständen auf die Verhaltensregeln hinzuweisen.

Eine zeitliche Staffelung der Anreise ist bei größeren Mengen an Besucher*innen anzustreben.

4.1.4 Mit dem Fahrrad oder zu Fuß

Die Anreise zu Fuß oder mit dem Fahrrad ist gegenüber der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bevorzugen.

4.1.5 ÖPNV-Betreiber im Vorfeld einbeziehen

Im engen Dialog mit dem Betreiber des ÖPNV ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die An- und Abreise mit dem ÖPNV möglich ist. Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Öffentlichen Nahverkehrs. Allerdings ist in Anbetracht der zu erwartenden hohen Auslastung zu Stoßzeiten aufzuzeigen, wie diese Regelungen unmittelbar vor und nach der Veranstaltung sichergestellt werden können und ob es gegebenenfalls für diese Zeiten Sonderregelungen geben muss.

Themen, die mit dem ÖPNV-Betreiber besprochen werden sollten:

- Gegebenenfalls Schließung der veranstaltungsnahen ÖPNV-Stationen und Bewerbung der im weiteren Umfeld liegenden Stationen, um eine Konzentration der Besucher*innen auf wenige ÖPNV-Stationen zu vermeiden.
- Gegebenenfalls Angebot von Sonderbahnen trotz empfohlener Vermeidung von ÖPNV-Nutzung zur weiteren Entlastung.

4.2 Ticketing

4.2.1 Ticketverkauf mit Erfassung der Kontaktdaten

Der Ticketverkauf sollte wenn möglich online über ein Ticketsystem mit einem an die aktuellen Bedingungen und Verordnungen angepassten und genehmigten Sitzplan erfolgen.

Vorverkaufsstellen dürfen Tickets verkaufen, sind allerdings verpflichtet, die Personendaten (siehe 1.2) ins System einzutragen. Ohne diese Daten ist kein Verkauf möglich. Der Kauf von einem oder mehreren Tickets ist somit immer einer Person fest zuzuordnen.

Die Tickets sollten einem nummerierten Platz zuzuweisen sein.

Die Zuschauer*innen müssen sich am Einlass ausweisen. Die Entwertung der Tickets erfolgt wenn möglich kontaktlos.

Personen, die zu Risikogruppen gehören, bzw. Personen, die in direktem Kontakt mit diesen Risikogruppen stehen, wird empfohlen, die Veranstaltung nicht zu besuchen.

4.2.2 Tageskasse mit Schutzregeln

Sollten die behördlichen Regelungen vor Ort den Betrieb einer Tageskasse zulassen, so ist Folgendes sicherzustellen:

- Personal wird entsprechend geschützt (Abstand zu Kund*innen, Plexiglasscheibe etc.)
- Einhaltung der Abstandsregelungen in der „Warteschlange“ und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Erfassung von Namen und Kontaktdaten der Kund*innen (digital) zur Kontaktnachverfolgung im Verdachtsfall (Kaufprozess wird dadurch verlangsamt)
- Keine Bargeldzahlung

4.2.3 Corona-Schutzmaßnahmen in den AGB

Die AGB, denen die Zuschauer*innen durch den Ticketkauf zustimmen, sollten enthalten, dass bei Zuwiderhandlung gegen die Verhaltensregeln ein sofortiger Platzverweis erfolgt und das Ticket seine Gültigkeit verliert, ferner, dass bei nicht erfolgter Beantwortung der Gesundheitsfragen und Angabe der Kontaktdaten der Zutritt verweigert wird.

4.2.4 Nicht mehr Tickets als Plätze

Die Menge der zu verkaufenden Tickets muss mit den lokalen Behörden anhand der Struktur der Sportstätte, der vorhanden Sitz-/Stehplätze und der aktuell gültigen Verordnung des Bundeslandes/Veranstaltungsortes festgelegt werden.

4.3 Sportstätte

4.3.1 Eintritt über spezielle Eingänge

Die Zuschauer*innen betreten die Sportstätte über separate Zuschauer*innen-Eingänge.

4.3.2 Durchgehende Mund-Nasen-Schutz-Pflicht im Einlassbereich

Im gesamten Einlassbereich herrscht permanente Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Jeder Zugang zum Veranstaltungsort ist mit Personal der Veranstaltenden zu besetzen. Alle geltenden Regeln sind per Aushang/Beschilderung in regelmäßigen Abständen sichtbar aufzustellen. Sollten Besuchende aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, kann im Einklang mit den lokalen Vorgaben der Gesundheitsbehörden der Zugang mit Visier gestattet werden.

4.3.3 Ausweispflicht und Pflicht zur Beantwortung der Gesundheitsfragen

Beim Zugang müssen sich alle Zuschauer*innen ausweisen. Wenn nicht alle vorab angeforderten Informationen (siehe 1.2) abgegeben wurden, ist der Zugang zu verweigern.

Eine separate Möglichkeit zur Abgabe der Informationen kann vorgesehen werden. Ist diese nicht digital und im Selfservice, so ist das Personal mit Trennwand von den Eintretenden abzugrenzen.

4.3.4 Generelle Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

In den Veranstaltungsstätten herrscht Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (Ausnahmen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung müssen separat bewertet werden und dürfen, sofern die lokalen Verordnungen nichts anderes vorgeben, bei Vorliegen eines Attests die Veranstaltungsstätte mit Visier betreten).

Der Mindestabstand von 1,5 m muss in den gesamten Veranstaltungsstätten eingehalten werden. Die Einhaltung des Mindestabstands wird durch den Ordnungsdienst gewährleistet.

4.3.5 Ticketentzug und Platzverweis bei Regelbruch

Zuwiderhandlungen gegen die Hygienevorgaben oder die Zuweisung von Zonen/Plätzen der Zuschauer*innen sind mit Ticketentzug und Platzverweis zu ahnden.

4.4 Catering

Die Verpflegung der Zuschauer*innen richtet sich nach den geltenden Hygienerichtlinien für Gastronomie und Bewirtung der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) bzw. den entsprechenden Verordnungen der Landesverbände der DEHOGA (🔗 *www.dehoga-bundesverband.de).*

Das Cateringunternehmen muss vor Veranstaltungsbeginn ein vollumfängliches Cateringkonzept vorlegen, welches den aktuellen Richtlinien und Vorschriften entspricht.

5. INFRASTRUKTUR-MASSNAHMEN

5.1 Einlass

Einlassregelung nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen beachten

Hygienestationen an allen Zugängen aufbauen

Reise- und Gesundheitsfragen bei Einlass beantworten

Hinterlegte Daten bei Einlass überprüfen

Einlass durch festgelegte Zeitfenster entzerren

5.2 Beschilderung/Wegeleitung

Regeln sichtbar kommunizieren

Mit Wegeleitsystem für Abstandseinhaltung sorgen

Eingangs- und Ausgangsbereich trennen

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht und Abstandsregeln bis Verlassen des Geländes berücksichtigen

5.3 Zonierung

Sportstätte in Zonen unterteilen

Personenzahl pro Zonengröße definieren

5.4 Zuschauerplätze

Möglichst festen Platz für jede*n Zuschauer*in vergeben

Enge Räume und Stehplätze vermeiden

5.5 Kontaktregelungen und -beschränkungen

Personal Wechsel zwischen Zonen minimieren

5.6 Hygiene

Sanitäre Anlagen gemäß AHA-Regeln nutzen

Reinigungskonzept erstellen

5.7 Belüftung

Belüftungshinweise im Innenbereich beachten

5.8 Kontrolle

Einhaltung der Regeln durch Sicherheitspersonal kontrollieren

5.1 Einlassregelung nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen

Am Einlass gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Landesregierungen (in Bezug auf Einschränkungen, Kontakterfassungen etc.). Dazu kommen die Standards des eigenen Hygienekonzepts von z. B. Veranstaltungsstätte, Verband, Hallenbetreiber, etc.

Im Eingangsbereich, im Bereich der sanitären Anlagen sowie an zentralen Positionen, z. B. an den Blockzugängen/im Umlauf, sind gut sichtbare Hygienestationen zur Handdesinfektion einzurichten.

5.1.1 Bei Einlass Beantwortung der Reise- und Gesundheitsfragen

Das Ausfüllen eines Reise- und Symptomfragebogens beim Einlass ist obligatorisch.

Personen mit Krankheitssymptomen werden abgewiesen – es sei denn, die Bescheinigung eines negativen Coronatests wird vorgezeigt (mit Einverständnis der Gesundheitsbehörden und der medizinischen Betreuung).

5.1.2 Daten am Eingang prüfen

Beim Einlass müssen die Kontaktdaten aller Personen, die die Sportstätte betreten möchten, vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann kein Zutritt gewährt werden. Im Eingangsbereich befindet sich ausreichend Equipment, um die Zugangstickets zu scannen und den Personalausweis des Gastes abzugleichen.

5.1.3 Mit Zeitfenstern Einlass entzerren

Der Zulauf wird durch die Vergabe von zeitlichen Einlass-Slots entzerrt.

5.2 Regeln gut sichtbar kommunizieren

Über Aushänge informieren und erinnern die Veranstaltenden alle Besucher*innen an die Einhaltung der Hygieneetikette und der Abstandsregelungen sowie das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutz.

5.2.1 Wegeleitsystem zur Abstandseinhaltung

Markierungen auf dem Boden zeigen allen Personen den einzuhaltenden Mindestabstand an.

5.2.2 Strikte Trennung von Eingangs- und Ausgangsbereich der Sportstätte

Der Eingang der Sportstätte sollte nicht der Ausgang sein, damit es nicht zu Stau und Situationen ohne Mindestabstand kommen kann.

5.2.3 Abstandsregelungen und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bis zum Verlassen des Geländes

Auch beim Auslass sind die gesetzlich vorgegebenen Abstandsregelungen einzuhalten. Auf die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutz ist zu achten.

5.3 Zonierung

5.3.1 Sportstätte in Zonen unterteilen

Die Sportstätte ist in Sicherheitszonen zu unterteilen. Diese sollten so gegliedert sein, dass ein Personenaustausch zwischen den Zonen nicht oder nur minimal nötig ist.

Zum Beispiel bietet sich in einem Stadion an, die Bereiche „Innenraum“ und „Umkleiden“ als Aktivenzone, „Tribüne“ und „Umläufe“ als Zone der Zuschauer*innen und den Außenbereich als Logistikzone anzulegen.

5.3.2 Erlaubte Personenanzahl entsprechend der Zonengröße

Die Anzahl der zugelassenen Personen pro Zone richtet sich nach der Größe des Bereichs und der Zusammensetzung der Personen, die sich in der Zone aufhalten müssen. Logistisch ist vorzusehen, Personengruppen während der Veranstaltung sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung möglichst ohne Kontakt zu anderen Gruppen zu halten.

5.3.3 Kontaktflächen reduzieren

Die Türen zu Räumen werden dort wo möglich offengelassen, das Anfassen der Türgriffe sollte vermieden werden.

Wenn dies nicht möglich ist, sollte darauf geachtet werden, dass die Türgriffe regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

Deckel von öffentlichen Mülleimern sind wenn möglich zu entfernen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Müllbehälter durch ein Fußpedal bedienbar sein.

5.4 Zuschauer*innenplätze

5.4.1 Fester Platz für jede*n Zuschauer*in

Jede*r Zuschauer*in bekommt wenn möglich einen festen Platz zugewiesen, der die gesamte Veranstaltung eingehalten werden muss. Wer wo und neben wem gesessen hat, muss jederzeit nachvollziehbar sein.

5.4.2 Enge Räume und Stehplätze vermeiden

Bereiche, in denen Zuschauer*innen auf engem Raum stehen, sind nicht zulässig. Sollte sich die Verordnungslage der Länder diesbezüglich ändern, sind trotzdem stets Sitzplätze wegen des besseren Abstandshandlings vorzuziehen.

5.5 Kontaktbeschränkungen

Mitarbeiter*innen sollte nur Kontakt zu Personal der eigenen Zone gestattet sein. Kontakt zu Personen aus anderen Zonen ist weitestgehend zu verhindern, um das Risiko der Verbreitung einer Infektion über die Zone hinaus zu verringern.

5.6 Hygiene

5.6.1 Sanitäre Anlagen

Bei der Nutzung von Toiletten sollte jedes zweite Waschbecken und jedes zweite Urinal gesperrt sein, um den Sicherheitsabstand einzuhalten. Alternativ kann durch Trennwände die Sperrung vermieden werden.

Sollten die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, kann die Auslastung der Sanitäranlagen erhöht werden.

Der Zugang zu den Toiletten wird durch den Sicherheitsdienst kontrolliert und ein Wartesystem ist zu installieren (Bodenbeklebung oder Tensatoren zur Wahrung der Abstände).

In den Toiletten besteht generell Mund-Nasen-Schutz-Pflicht.

Alle Toiletten werden an den Zugängen mit Desinfektionsmittelspendern ausgestattet.

5.6.2 Reinigungskonzept

Reinigungsunternehmen haben verpflichtend ein Reinigungskonzept mit Benennung der Reinigungszyklen für alle Bereiche vorzulegen (Verkaufsflächen, Handläufe, Türklinken, Lichtschalter, sanitäre Anlagen, Tasten in Aufzügen etc.). Das bedeutet, dass die Frequenz, die Reinigungstätigkeit sowie die verwendeten Mittel (fettlösliche Reinigungsmittel, geeignete Flächendesinfektionsmittel – mindestens begrenzt viruzid) zu definieren sind und daraus eine Checkliste generiert wird, welche die Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten dokumentiert.

5.7 Belüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich

Veranstaltungen im Außenbereich sind zu bevorzugen. Finden Veranstaltungen indoor statt, so ist für eine maximale Frischluftzufuhr zu sorgen, die Menge der anwesenden Personen ist auf die Kapazität der Lüftungsanlage anzupassen. Lüftungsanlagen müssen im Zu-/Abluftmodus betrieben werden.

Bei Indoor-Events ist die Erstellung eines Lüftungsgutachtens in Erwägung zu ziehen.

5.8 Kontrolle

Das für die Sicherheit zuständige Personal kontrolliert die Einhaltung der Hygieneregeln an allen wesentlichen Touchpoints wie Ein- und Ausgängen, Zonenzugängen, Toiletten, Sanitäranlagen und Versorgungsstationen. Zuwiderhandelnde werden der Sportstätte sofort verwiesen. Das Personal ist zu kennzeichnen.

Impressum

Titel: Hygienestandards · Allgemeingültige Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes

Herausgeber: Deutscher Olympischer Sportbund e. V. · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6700-0 · F +49 69 674906 · office@dosb.de · www.dosb.de

Gestaltung: DOSB

1. digitale Auflage · 22. Oktober 2020

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6700-0 · F +49 69 674906 · office@dosb.de · www.dosb.de